

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 i.V.m. § 7 UVPG; Anlage zur Verarbeitung von Milch- Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG für die Molkerei Piding

Vorhaben:	Änderung der Anlage durch Nutzungsänderung/-ergänzung der beiden Netzersatzanlagen zur Spitzenlastabdeckung und Erhöhung der Gesamt- Feuerungswärmeleistung, sowie weiterer Änderungen
Grundstück:	Werksgelände Molkerei, FINr. 632/1,632/3, 632/4, 1085, Gemarkung Piding
Gemeinde	Piding
Betreiber/ Bauherr:	Milchwerke Berchtesgadener Land Chiemgau eG Hockerfeld 5-8, 83451 Piding

Ergebnis der „allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls“ nach §§ 9 Abs.4, 7 Abs.1 UVPG

1. Allgemeines

Die Milchwerke Berchtesgadener Land Chiemgau eG betreiben am Standort Piding eine Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch mit einem Einsatz von 200 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert (Molkerei) gemäß Nr. 7.32.1 (E) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit drei Ammoniak-Kälteanlagen nach Nr. 10.25 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV sowie eine Anlage zur Erzeugung von Strom, Warmwasser und Dampf durch den Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung nach Nr. 1.2.3.1 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es gibt zwei Betriebsgelände: Am Hockerfeld und am Gänслеhen.

1.1 Genehmigungssituation und Rechtsgrundlagen

Für die seitens der Milchwerke Piding geplanten Änderungen wird vom Landratsamt Berchtesgadener Land ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 7.32.1 (Verfahrensart G) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV durchgeführt.

Die Anlage ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet.

Demnach handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).

Durch die Erweiterung des Nutzungszwecks der beiden NEAs (Verbrennungsmotoranlagen) werden diese an sich zu einer genehmigungspflichtigen Anlage/ NE nach Nr. 1.2.3.2 (V) des Anhangs der 4. BImSchV.

Die zwei BHKW's sind nunmehr selbst genehmigungsbedürftige Nebeneinrichtungen (NE) zur Energiezentrale (EZ), diese ist wiederum NE zur Anlage zur Verarbeitung von Milch; die EZ hat dann im Summe eine FWL von 24,734 MW statt bisher 19,5 MW in der derzeitigen Ausbaustufe 1; auch für die Erhöhung der Gesamt- FWL der EZ ist die Genehmigung zu erweitern.

Ferner ist die Anlage durch die Nr. 7.29.1 in Anlage 1 des UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen mit einer Produktionskapazität als Jahresdurchschnittswert von 200 t Milch oder mehr je Tag) erfasst. Aufgrund der Kennzeichnung mit dem Buchstaben „A“ in der Spalte 2 der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ ist für das Vorhaben eine „Allgemeine Vorprüfung“ nach § 7 Abs.1 UVPG durchzuführen. Die Allgemeine Vorprüfung erfolgte entsprechend den Vorgaben in § 7 Abs. 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung nach Umsetzung der RL 2014/52/EU durch das UVPModG vom 20.07.2017 unter Berücksichtigung der in der Anlagen 2 und 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

1.2 Technische und schalltechnische Kurzbeschreibung des Vorhabens

Geändert werden soll nach den Antragsunterlagen folgendes:

- Palletierzentrum (Geb. 6.1.10) im EG zw. Produktion 1 (Geb. 6.1) und Produktion 4 (Geb. 6.2)
- Anlagentechnische Endzustand der Produktion 2 (Geb. 6.3 sowie Zwischenbau Geb. 6.2.1)
- Flaschenvorsortierung (Geb. 6.5.1)
- Umgestaltung des ehem. Mitarbeiterparkplatzes (Geb. 6.14 neu)
- Nutzungsänderung bzw. –ergänzung der beiden bisherigen Netzersatzanlagen (Notstromaggregate) zusätzlich auch zur Abdeckung der Spitzenlast bei der Energieversorgung mit max. 300 Stunden pro Jahr
- Im Betriebsbereich Hockerfeld sollen die innerbetrieblichen Verkehrswege der LKW für die Anlieferung bzw. Abtransport von Rohmilch bzw. Molke/Magermilch („Umfahrung“ – sog. Variante B) geändert werden.

Eine detaillierte Beschreibung der o.g. Maßnahmen ist Kapitel 3.5 der Antragsunterlagen zu entnehmen.

Die innerbetrieblichen Verkehrswege im Betriebsbereich Gänслеhen bleiben ebenso unverändert wie die Verkehrswege auf den öffentlichen Straßen (hier: Ganghoferstraße und Am Gänслеhen) oder auch der Werksverkehr zwischen den Betriebsbereichen Hockerfeld und Gänслеhen auf diesen öffentlichen Verkehrswegen.

2. UVP Vorprüfungskriterien:

Luftschadstoffimmissionen und Lärmimmissionen stellen die einzigen vorhabensbedingten Wirkungspfade dar.

3. Merkmale und Vorkehrungen:

Die Anforderungen zur Luftreinhaltung und zum Schallschutz werden im Genehmigungsverfahren anhand der Vorgaben der TA-Luft und der TA- Lärm festgelegt.

Das beantragte Vorhaben wird in Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Nr. 1 BImSchG geprüft. Der Prüfumfang umfasst folgende Aspekte, ob

- schädliche Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden, und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch den Betrieb der Anlage getroffen ist, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Es ist das Ergebnis zu erwarten, dass durch den Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden, wenn bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage, sowie bei Einhaltung der Auflagen sichergestellt ist, dass Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen sind, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Folgende wesentlichen Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG zu nennen:

- Schutzgut Mensch – Lärmbelästigung:

Bei bestimmungsgemäßem Betrieb sind durch die geplante Maßnahme keine relevanten Auswirkungen auf den Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit zu erkennen. Lärmverursachende Anlagenteile der Anlage nach BImSchG wurden und werden soweit möglich innerhalb eines Gebäudes (abschirmende Wirkung) sowie nach dem aktuellen Stand der Lärminderungstechnik errichtet und betrieben.

- Schutzgut Mensch bzw. menschliche Gesundheit, Luft, Pflanzen und biologische Vielfalt – Luftreinhaltung:

Es kommt keine neue Emissionsquelle zu den bereits vorhandenen hinzu. Durch die Nutzung der beide NEAs zur Abdeckung der Spitzenlast ≤ 300 h/a sind jedoch zusätzliche Emissionen zu berücksichtigen.

Die Abluft der bestehenden Emissionsquellen wird, z.T. über eine vorgeschaltete Abgasreinigung, ins Freie geführt. Die nach TA Luft und 44. BImSchV vorgegebenen Emissionsgrenzwerte werden eingehalten und deren Einhaltung wiederkehrend mittels Messung überprüft. Die mögliche Veränderung der Emissions-/ Immissionsituation wurde vom Sachverständigen begutachtet.

- Bezüglich Anlagensicherheit und sonstigen Gefahren einschließlich 12. BImSchV, Abfallwirtschaft und Energieeffizienz sind keine Beeinträchtigungen der Merkmale nach Nr. 3 der Anlage 2 zum UVPG zu erkennen bzw. haben keine Relevanz.

Die Milchwerke Piding unterliegen nicht den Anforderungen der Störfall-Verordnung. Mit dem Vorhaben kommen keine neuen sicherheitsrelevanten Aspekte hinzu.

- Die Belange Natur- und Denkmalschutz sind nicht relevant, da die Änderungen innerhalb der bestehenden Gebäude und dem Areal der Milchwerke sind und nur bereits bebaute und versiegelte Flächen beanspruchen. Es kommt zu keiner Verschlechterung der naturschutzfachlich relevanten Schutzgüter. Eine Errichtung von massiven Hochbaukörpern ist nicht geplant. Nach dem Flächennutzungsplan und den maßgeblichen Bebauungsplänen handelt es sich um ein Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO.

4. Zusammenfassung:

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Daher ist die Durchführung einer (weitergehenden) Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Verfahrens nach § 4 und 16 BImSchG nicht erforderlich.

Der Feststellungsvermerk vom 10.02.2025 kann mit den entsprechenden Unterlagen während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 202, eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung zur Einsichtnahme unter der Telefonnummer 08651/773-509 wird gebeten. Gemäß Art. 27a BayVwVfG ist der Vermerk im UVP-Portal abrufbar.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist, sondern nur mit der Entscheidung über die Genehmigung (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Bad Reichenhall, den 12.02.2025
Landratsamt Berchtesgadener Land

Andreas Ullmann, Geschäftsbereichsleitung 1